



An den Rat der Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
- Rathaus -

per E-Mail

Rheinbach, den 12. Oktober 2014

Antrag an den Rat zur Sitzung am 27. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Ratssitzung stelle ich folgenden Antrag:

Stellen Bürgerinnen und Bürger einen Antrag mit einem Begehren, dem nur durch eine Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse entsprochen werden kann, so wird dieser Antrag entweder als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW ausgelegt oder der Antragsteller wird schriftlich über die Möglichkeit belehrt, einen Bürgerantrag gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW zu stellen.

Begründung

Mit sind Fälle bekannt, in denen sich Bürgerinnen und Bürger mit Anträgen an die Stadtverwaltung gewendet haben, über die laut Gemeindeordnung nur der Rat abschließend entscheiden kann. Die Anträge wurden abschlägig beschieden, ohne die Angelegenheit vom Rat beraten wurde. Den Antragstellern war nicht klar, dass sie die Möglichkeit hatten, auch gegen den Willen der Verwaltung dem Rat ihr Begehren zur Kenntnis zu bringen.

Ich möchte für dieses Missverständnis ausdrücklich keine Absicht der Verwaltungsmitarbeiter unterstellen. Jedoch sind Anträge nach dem objektiven Empfängerhorizont („nach Treu und Glauben“) auszulegen. Es ist zu fragen, wie ein Antrag vernünftigerweise zu verstehen ist. In den geschilderten Fallkonstellationen ist offensichtlich, dass Antragsteller, die sich an die Stadt Rheinbach wenden, eine Behandlung durch dasjenige Gremium wünschen, das den gewünschten Erfolg durch eine Entscheidung auch herbeiführen bzw. einleiten kann. Daher ist ein solcher Antrag auch dann als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW zu verstehen, wenn

diese Vorschrift oder der Begriff „Bürgerantrag“ in dem Antrag nicht ausdrücklich genannt sind.

Dem Ziel einer bürgerfreundlichen und transparenten Verwaltung ist auch dann Genüge getan, wenn statt einer – automatischen - Behandlung des Antrags als „Bürgerantrag“ zumindest eine schriftliche Belehrung darüber erfolgt, dass die Möglichkeit besteht, einen Bürgerantrag zu stellen.

Es ist von Rechts wegen geboten und im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung auch wünschenswert, dass die Verwaltung rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern hilft, die Rechtsbehelfe einzulegen, die zur Verfolgung ihres jeweiligen Begehrs geeignet sind. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, dass sie selber – und nicht etwa ein Mitarbeiter der Verwaltung – darüber entscheiden, ob sich ihre Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrat mit ihrem Begehrt befassen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Folke große Deters
Ratsherr